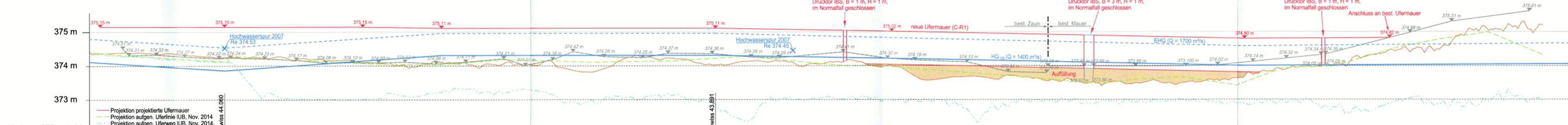


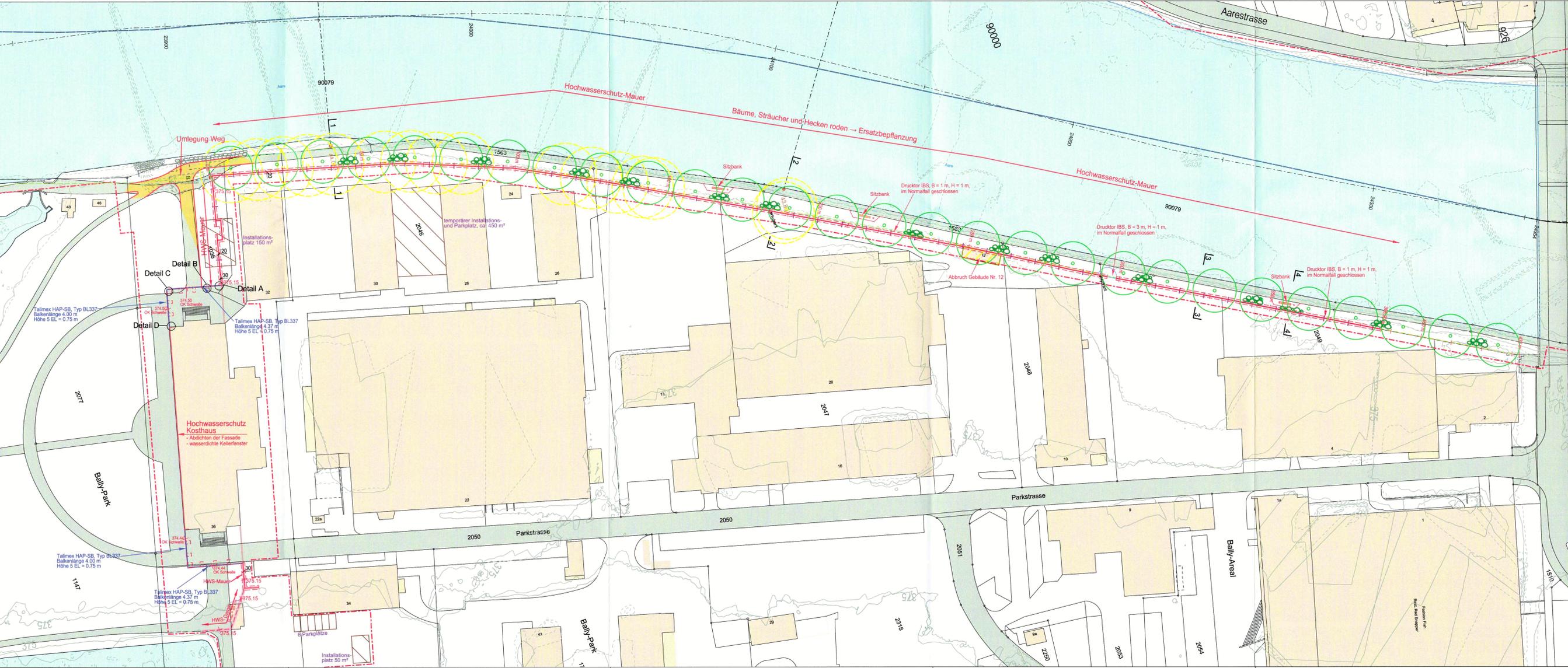
Längsenprofil Mauer Uferweg 1 : 500 / 50 (10fach überhöht)



Längsenprofil Mauer Uferweg 1 : 500



Situation 1 : 500



LEGENDE

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie
- Projektmassnahmen wie:
 - Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Seitengerinne
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Bauplatten
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFLI-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (GW Aarau, WKV Götigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Ofen und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturschutzgebiete inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (Kl. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kl. SO)
- Parkanlagen (Kl. SO)
- Hecken (Kl. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
- bestockte Standorte
- Archäologie Fundstellen

LEGENDE Ergänzungen

- neue Baumallee und Hecken / Büsche gemäss Gestaltungsplan + Landschaftsarchitekten AG, Solothurn
 - zu fällende Platten
 - Dilatationsfugen
- siehe auch Querprofilplan Nr. 14.50734.41.432 (Beilage 4.26)

Sonderbauvorschriften (SBV)

- § 1 Zweck**
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau, bezweckt die Aare vom Wehr Winznau (km 15.070) bis zur Kantonsgrenze (Aarau, Remetswil) (km 25.500) hochwasserresistent auszubauen und die ökologische Vielfalt sowie zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.
- § 2 Geltungsbereich**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für die im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.11) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.
- § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschau, Erlinsbach SO, Niederzogen, Oberzogen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Die für sämtliche Massnahmen notwendige Land- und Luftabtragung- und Dämmungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) untersteht für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.
- § 4 Massnahmen**
4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Getriebekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlagen (Auenbereiche) verbessert.
Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.
4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Getriebekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.
4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.
4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschiebungsfähigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungserosion beträgt 2:1.
4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kleinsäen werden mit Sand- und Kies sand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und unterlagern kann.
4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.
4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.
§ 5 Boden, Neophyten
Sämtliche Bodenabschub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt.
Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entorgen.
§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.
Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.
§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsanlagen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.
§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.
§ 9 Werkleistungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau und bestehende Werkleistungen betroffen. Die Werkleistungen sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Wechungsfrist verpflichtet, ihre Leistungen dem Projekt anzupassen.
§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Götigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch die Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.
§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.
§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden: Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschau, Erlinsbach SO, Gretzenbach

Niedrigzögen, Oberzögen, Olten, Schönenwerd, Winznau

KANTON solothurn

Ballypark: 44+191 / 23.700

Brücke Schönenwerd: 43+891 / 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 7 - Schönenwerd

Massnahme C-R1

Situation 1 : 500, Längsenprofil 1 : 500/50 **Beilage 2.12**

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 121... vom 23. Jan. 2019

Der Staatsarchivar: *[Signature]*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9... vom 2. Feb. 2019

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Bauabwicklung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: IG HWS Niederramt

- IUB Ingenieur-Unternehmung AG
- Küssing + Zbinden AG
- ANI AG Natur und Landschaft
- radeschallpartner AG
- w+L Landschaftsarchitekten AG

Änd. a		Format	60 x 147
Änd. b		Konstr.	15.11.2017 nin
Änd. c		Gez.	15.11.2017 Fr
Änd. d		Vis.	16.11.2017 Bl
Massstab	1 : 500	IUB Nr.	14.50734.41.403